

HOCHSCHULE FÜR MUSIK



UND THEATER

Habilitationsordnung

»FELIX MENDELSSOHN BARTHOLDY« LEIPZIG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Die Habilitation	3
§ 2 Habilitationsleistungen	3
§ 3 Habilitationskommission	4
§ 4 Voraussetzungen der Zulassung	4
§ 5 Habilitationsantrag	5
§ 6 Zulassung und Eröffnung	6
§ 7 Gutachter:innenausschuss, Begutachtung	6
§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung	7
§ 9 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung	7
§ 10 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung	8
§ 11 Erneuter Habilitationsantrag	9
§ 12 Ausübung der Lehrbefugnis als Privatdozent:in	9
§ 13 Ende der Lehrbefugnis als Privatdozent:in	9
§ 14 Umhabilitation	10
§ 15 Publikationspflicht	10
§ 16 Inkrafttreten	11
Anlage 1	12

Habilitationsordnung der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 erlässt der Fakultätsrat der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig folgende Habilitationsordnung.

§ 1 Die Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der Feststellung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre aufgrund eines Nachweises hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und der pädagogischen Eignung in den Fachgebieten Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Theater- und Medienwissenschaft.
- (2) Zur Habilitation werden Bewerber:innen zugelassen, deren Promotionsleistung mindestens mit »magna cum laude« beurteilt wurde.
- (3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (Venia legendi) in einem wissenschaftlichen Fach an der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.
- (4) Auf Antrag kann der Fakultätsrat Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent:in“ verleihen, wenn sie sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in einem wissenschaftlichen Fach nach §1 (1) von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichten.
- (5) Die Habilitation begründet kein Recht auf eine Anstellung oder die Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages oder eine sonstige Vergütung.

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) Die im Habilitationsverfahren von den Bewerber:innen zu erbringenden Leistungen gliedern sich in eine schriftliche und eine mündliche Habilitationsleistung.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus der Habilitationsschrift. Sie muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Bewerber:innen die Lehrbefugnis anstreben. Die Schrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Mit Zustimmung der Habilitationskommission und aller Gutachter:innen kann sie auch in englischer Sprache verfasst werden. Die Habilitationskommission kann statt einer Habilitationsschrift mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Arbeiten (kumulative Habilitation) zulassen, wenn diese Arbeiten thematisch zusammenhängen, mindestens in Einleitung und Fazit zusammengeführt werden und insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind.

- (3) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einem sich daran anschließenden Kolloquium sowie einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Seminar). Im Kolloquium sollen die Bewerber:innen ihre Auffassung über den Gegenstand ihres Vortrages gegenüber etwaigen Einwendungen verteidigen. Sie sollen sich imstande zeigen, in angemessener Darstellung die Thematik ihres Vortrages im Hinblick auf die allgemeinen Grundlagen ihres Fachgebietes zu reflektieren.
- (4) Die Ausübung der erworbenen Lehrbefugnis beginnt mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung der Habilitierten.

§ 3

Habilitationskommission

- (1) Entscheidungsorgan der Hochschule in Fragen der Habilitation ist die Habilitationskommission. Ihr obliegen alle Entscheidungen des Habilitationsverfahrens. Die Entscheidungen werden, wenn nicht anders in der Ordnung gefordert, mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Vertritt der/die Dekan:in als Mitglied der Kommission ein wissenschaftliches Fach der Fakultät, übernimmt er/sie qua Amt den Vorsitz der Habilitationskommission. Die Kommission kann zu ihrem/ihrer Vorsitzenden aber auch ein anderes Mitglied der Fakultät bestimmen, welches ein wissenschaftliches Fach vertritt.
- (3) Der Habilitationskommission gehören alle promovierten Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät III der Hochschule sowie mindestens zwei auswärtige Mitglieder, die habilitiert oder promovierte Professorinnen oder Professoren sein müssen, an.
- (4) Die auswärtigen Mitglieder werden von der Habilitationskommission bestellt. Sie sind berufen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit schriftlich erklärt haben. Bei der Auswahl der auswärtigen Mitglieder ist das Fach, für das die Habilitand:innen die Venia legendi beantragen, mit mindestens zwei Personen zu berücksichtigen. Die auswärtigen Mitglieder sind jeweils für ein bestimmtes Habilitationsverfahren berufen. Tritt während eines laufenden Verfahrens ein auswärtiges Mitglied zurück oder machen andere Umstände seine Mitarbeit dauerhaft unmöglich, so beruft die Habilitationskommission ein anderes auswärtiges Mitglied.

§ 4

Voraussetzungen der Zulassung

- (1) Die Bewerber:innen müssen den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule erworben haben. Über Zweifelsfragen bei der Anerkennung ausländischer Grade entscheidet die Habilitationskommission unter Berücksichtigung von § 44 SächsHSFG.

- (2) Die Bewerber:innen müssen Erfahrungen in der wissenschaftlichen Lehre nachweisen, die mindestens vier selbstständig durchgeführten Veranstaltungen von je zwei Semesterwochenstunden entsprechen. Mindestens eine Lehrveranstaltung soll an der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« abgehalten worden sein.

§ 5 Habitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habitationsverfahrens und auf Erteilung der Venia legendi ist an den/die Vorsitzende:n der Habitationskommission zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
 - b. die Promotionsurkunde in beglaubigter Fotokopie,
 - c. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - d. ein Verzeichnis bisheriger wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen,
 - e. die Dissertation
 - f. die schriftliche Habitationsleistung in vier Ausfertigungen,
 - g. eine Erklärung über frühere oder noch laufende Habitationsversuche bzw. die Erklärung, dass solche Versuche bisher nicht unternommen wurden,
 - h. ggf. drei Namen möglicher Gutachter:innen, die die Habilitand:innen für die Beurteilung der schriftlichen Habitationsleistung vorschlagen,
 - i. eine Erklärung darüber, für welches wissenschaftliche Fach (bzw. Teilgebiet) die Lehrbefugnis (Venia legendi) beantragt wird,
 - j. eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift von den Habilitand:innen ohne andere als darin angegebene Hilfsmittel angefertigt wurde.
- (3) Dem Antrag sind je drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie für die Lehrveranstaltung als Teil der mündlichen Habitationsleistung nach § 9 Abs. 1 beizufügen oder spätestens bis zum Beginn der Auslagefrist für die Gutachten (§ 7 Abs. 6) nachzureichen. Die Themen dürfen sich nicht überschneiden und weder dem Themenkreis der Dissertation noch dem der schriftlichen Habitationsleistung entnommen sein. Die Vorträge sollen zudem nicht schon im Rahmen anderer Prüfungsverfahren verwendet worden sein.
- (4) Der Habitationsantrag kann von den Kandidat:innen bis zum Eingang der Gutachten jederzeit zurückgezogen werden. Die Zurücknahme des Antrags ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Habitationskommission schriftlich zu erklären.

§ 6 Zulassung und Eröffnung

- (1) Der/die Vorsitzende der Habilitationskommission prüft die Unterlagen des Antrags. Liegen die Unterlagen vollständig vor, beruft er/sie die Habilitationskommission ein und legt ihr den Antrag vor. Die Habilitationskommission entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Bei positiver Entscheidung ist das Verfahren eröffnet.
- (2) Ist die Entscheidung negativ, teilt der/die Vorsitzende der Habilitationskommission dies unter Angabe der Gründe den Bewerber:innen schriftlich mit.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet möglichst noch in der Sitzung, in der die Zulassung beschlossen wurde, über die Zusammensetzung des Gutachter:innenausschusses.
- (4) Den Mitgliedern der Habilitationskommission wird die schriftliche Habilitationsleistung zusammen mit allen übrigen Unterlagen bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens zugänglich gemacht.

§ 7 Gutachter:innenausschuss, Begutachtung

- (1) Die Habilitationsschrift wird von drei Habilitierten oder von promovierten Professor:innen begutachtet, von denen mindestens einer/eine nicht der verleihenden Hochschule angehört (Gutachter:innenausschuss). Die Mitglieder des Gutachter:innenausschusses werden von der Habilitationskommission bestellt. Den Vorschlägen der Habilitand:innen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder des Gutachter:innenausschusses haben die Aufgabe, die schriftliche Habilitationsleistung in unabhängig voneinander anzufertigenden Gutachten zu beurteilen. Jedes Gutachten muss eine Aussage darüber enthalten, ob der/die Gutachter:in der Habilitationskommission die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfiehlt.
- (3) Die Gutachter:innen sollen ihre Gutachten binnen drei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens erstellen. Ist ein Gutachten sechs Monate nach Eröffnung des Verfahrens nicht eingegangen, so tritt die Habilitationskommission zusammen und entscheidet, ob sie ein Ersatzgutachten anfordert oder ob sie die bisher eingegangenen Gutachten als ausreichende Basis für eine Entscheidungsfindung ansieht.
- (4) Sobald die Anzahl der Gutachten vollständig oder nach Abs. 3 für ausreichend befunden ist, werden die Gutachten von dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission so zusammengefasst, dass daraus hervorgeht, ob die Gutachter:innen mehrheitlich für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren. Der letztere Sachverhalt wird den Kandidat:innen durch den/die Vorsitzende:n der Habilitationskommission mitgeteilt.

- (5) Den Habilitand:innen wird auf Antrag Einsicht in den Bericht und die Gutachten gewährt.
- (6) Die Zusammenfassung und die Gutachten werden der Habilitationskommission durch Auslage in der Hochschule zugänglich gemacht. Die Auslagefrist beträgt außerhalb der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei, andernfalls mindestens vier Wochen. Den auswärtigen Mitgliedern werden die Unterlagen zugesandt.

§ 8

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Nach Ende der Auslagefrist tritt die Habilitationskommission zusammen und entscheidet nach vorheriger Aussprache in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Für die Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Habilitationskommission erforderlich. Auswärtige sowie durch Krankheit verhinderte Mitglieder der Habilitationskommission können ihr Votum schriftlich abgeben.
- (2) Ist die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Der/die Vorsitzende teilt dies den Habilitand:innen schriftlich mit.
- (3) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so entscheidet die Habilitationskommission möglichst noch in derselben Sitzung über die Themenvorschläge der Kandidat:innen für die mündliche Habilitationsleistung, indem sie je einen dieser Vorschläge auswählt oder weitere Vorschläge anfordert. Auswärtige sowie durch Krankheit verhinderte Mitglieder der Habilitationskommission können ihr Votum schriftlich abgeben. Der/die Vorsitzende teilt den Habilitand:innen die Entscheidung unverzüglich mit.
- (4) Sollten neue Vorschläge angefordert werden, sind sie von den Habilitand:innen innerhalb zweier Wochen einzugeben. Die Habilitationskommission entscheidet sodann erneut nach § 8 Abs. 3.
- (5) Die Sitzung der Habilitationskommission, in der die mündliche Habilitationsleistung zu erbringen ist, soll zu einem Termin vier Wochen nach der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung einberufen werden. Die Kandidat:innen können auf die Einhaltung dieser Frist verzichten und einem früheren Termin zustimmen.

§ 9

Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von höchstens 45 Minuten Dauer vor der Habilitationskommission, einem anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium zum Vortrag und einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter. Kolloquium und Lehrveranstaltung sollen die Dauer von jeweils eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Vortrag, Kolloquium und Lehrveranstaltung sind hochschulöffentlich.

- (2) Im Anschluss an die mündlichen Prüfungsteile diskutiert die Habilitationskommission die erbrachten Leistungen wie auch die Gesamtleistung im Verhältnis zu der von den Kandidat:innen beantragten Lehrbefugnis (§ 5 Abs. 2 Nr. 9). Sie entscheidet dann in offener Abstimmung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung für eine bestimmte Lehrbefugnis. Bei der Definition der letzteren kann sie den Antrag modifizieren. Die Annahme der mündlichen Leistung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission.
- (3) Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist die Habilitation vollzogen. Den Habilitierten wird eine Urkunde über die Erteilung der Venia legendi ausgestellt. Einen Anhalt für die Gestaltung der Urkunde gibt Anlage 1 dieser Ordnung.
- (4) Wird die erforderliche Mehrheit für die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung nicht erreicht, so haben die Kandidat:innen das Recht auf eine einmalige Wiederholung der mündlichen Leistung.
- (5) Wird die mündliche Habilitationsleistung auch im Wiederholungsverfahren nicht angenommen, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt; das Verfahren ist ohne Erfolg beendet. Der/die Vorsitzende erteilt den Kandidat:innen darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 10

Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung kann frühestens drei, spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch bei dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich angemeldet werden. Der Anmeldung haben die Kandidat:innen je drei neue Vorschläge für die Themen der mündlichen Leistung beizufügen.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Habilitationskommission ein und stellt die Themen zur Auswahl; ggf. können Themen nachgefordert werden. Auswärtige sowie durch Krankheit verhinderte Mitglieder können schriftlich votieren.
- (3) Die Sitzung der Habilitationskommission zur Wiederholung der mündlichen Leistung soll zwei Wochen nach der Wahl des Themas stattfinden. Die Kandidat:innen können einer kürzeren Frist zustimmen.
- (4) Für Annahme und Ablehnung der wiederholten mündlichen Habilitationsleistung gilt § 9 sinngemäß. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Machen die Kandidat:innen von ihrem Wiederholungsrecht binnen sechs Monaten nach dem ersten Versuch keinen Gebrauch, so ist die Habilitation ohne Erfolg beendet.

§ 11

Erneuter Habilitationsantrag

- (1) Kandidat:innen, deren Habilitationsversuch an der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig ohne Erfolg beendet wurde, können an dieser Hochschule keinen erneuten Antrag auf Habilitation stellen.
- (2) Ein erneuter Antrag auf Habilitation an der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig ist jedoch möglich, wenn Kandidat:innen bei ihrem ersten Habilitationsversuch während des laufenden Verfahrens den Habilitationsantrag zurückgezogen haben (§ 5 Abs. 4). Ein Beschluss der Habilitationskommission, der gleichbedeutend mit dem negativen Ausgang des Verfahrens ist, darf noch nicht vorgelegen haben. Der erneute Habilitationsantrag kann frühestens ein Jahr nach Zurücknahme des ersten Habilitationsantrages gestellt werden.
- (3) Ein dritter Habilitationsantrag ist nicht möglich.

§ 12

Ausübung der Lehrbefugnis als Privatdozent:in

- (1) Im Falle der Verleihung gemäß § 1 Abs. 4 der Bezeichnung „Privatdozent:in“ sind diese verpflichtet, spätestens im Folgesemester der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu einem selbstgewählten Thema aus dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis zu halten. Der/die Dekan:in der Fakultät III kündigt die Antrittsvorlesung öffentlich an, nachdem die Habilitierten Thema und Termin benannt haben.
- (2) Privatdozent:innen sind Angehörige der Hochschule. Sie haben das Recht und die Pflicht zu selbstständiger Lehre im Rahmen ihrer Lehrbefugnis.
- (3) Privatdozent:innen sind verpflichtet, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« anzubieten. Wer an einer anderen Universität oder Hochschule unterrichtet, kann von dieser Verpflichtung entbunden werden. Dazu ist ein Antrag in Textform bei dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu stellen; die Entscheidung wird von dem/der Dekan:in der Fakultät III getroffen.

§ 13

Ende der Lehrbefugnis als Privatdozent:in

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent:in endet
 1. durch Erlöschen, wenn die Privatdozent:innen an eine wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche oder vergleichbare ausländische Hochschule als Professor:innen berufen sind und den Ruf angenommen haben oder wenn sie von einer anderen Hochschule auf ihren Antrag dorthin umhabilitiert wurden,

2. durch Entziehung, die die Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aussprechen kann, wenn

- a) sich herausstellt, dass die Habilitation auf Grund eines von den Bewerber:innen verursachten Irrtums über wesentliche Voraussetzungen vollzogen wurde,
- b) gegen die Privatdozent:innen ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig wird, das bei Beamt:innen die Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte,
- c) der Lehrverpflichtung nach § 12 ohne zulängliche Begründung nicht entsprochen wird.

(2) Für die Entziehung des akademischen Grades Dr. habil. gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Umhabilitation

(1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in einem einschlägigen Fach (§ 1 Abs. 2) habilitiert ist, kann bei dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission die Umhabilitation an die Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig beantragen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Gutachten einholen.

(3) Im Fall der Umhabilitation entfallen die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung, nicht jedoch die Antrittsvorlesung.

§ 15 Publikationspflicht

(1) Wurde die Habilitation auf Grund einer Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung vollzogen, so soll die Schrift im Laufe zweier Jahre nach Ende des Verfahrens veröffentlicht werden.

(2) Bei kumulativer Habilitation gilt Abs. 1 für die noch nicht veröffentlichten Teile der schriftlichen Habilitationsleistung entsprechend.

§ 16
Inkrafttreten,
Übergangsregelung

Der Fakultätsrat der Fakultät III hat diese Habilitationsordnung am 25. April 2023 erlassen. Das Rektorat hat sie am 31. Mai 2023 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 14.10.2013 außer Kraft. Diese Habilitationsordnung gilt für alle Habilitationsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung beantragt wurden.

Die Habilitationsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 31. Mai 2023

Der Rektor

Anlage 1 zur Habilitationsordnung (Habilitationsurkunde):

Die HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND THEATER
»FELIX MENDELSSOHN BARTHOLDY« LEIPZIG

verleiht

gemäß der Entscheidung der zuständigen Habilitationskommission

Frau / Herrn Dr. [Name]

geboren am [Datum] in [Stadt],

aufgrund ihrer / seiner Habilitationsschrift

[Titel und Untertitel]

und ihres / seines Vortrags

[Titel und Untertitel]

sowie des anschließenden Kolloquiums

mit Wirkung vom [Datum]

die

Venia legendi

für das Fach

[Name des Fachs].

Sie / er ist berechtigt, ihrem / seinem Doktorgrad die Bezeichnung
„habilitata“ / „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

Leipzig den [Datum]

[Siegel]

[Unterschrift 1]
Rektor:in der HMT

[Unterschrift 2]
Vorsitzende:r der
Habilitationskommission

[Unterschrift 3]
Dekan:in
der Fakultät III
[Nur soweit nicht gleichzeitig
Vors. Habil.Kommission]